



## Strafantrag / Privatklage

Vorfall / Delikt  Ort  Datum / Zeit  Geschädigte Person  Täterschaft	
<b>I. Strafantrag</b> (Art. 30 ff StGB; Art. 304 StPO)	Gegen obenerwähnte Täterschaft wird Strafantrag gestellt wegen:  Das Stellen eines Strafantrags bedeutet, dass der/die Antragsteller/in - die Verfolgung und Bestrafung der Täterschaft verlangt und - sich am Verfahren beteiligen will (sofern unter Ziff. II hienach nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird; Art. 118/2, 120 StPO).  Rückzug / Verzicht / Bedenkfrist: siehe Seite 2 hienach.
<b>II. Privatklage</b> (Art. 118 ff StPO)	Es wird darauf verzichtet, sich auch als Privatkläger/in am Verfahren zu beteiligen und Parteirechte ausüben (wie Akteneinsichtsrecht, Beweisantragsrecht, Teilnahme an Verhandlungen, Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln etc) <span style="float: right;">Ja / Nein</span>
1. Strafklage (Art. 119/2 lit a StPO)	Falls „Nein“: Es wird nebst Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person/en auch die Teilnahme am Verfahren verlangt
2. Zivilklage (Art. 119/2 lit b StPO, Art. 122 ff StPO)	Es werden zusätzlich zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat geltend gemacht. <span style="float: right;">Ja / Nein</span>  Wenn ja, welche und in welcher Höhe: - Schadenersatz <span style="float: right;">CHF</span> - Genugtuung <span style="float: right;">CHF</span> (Betrag angeben, kurz begründen und/oder belegen, z.B. mit Rechnungen, Quittungen, Bestätigungen etc.; Art. 123 StPO)
Ort und Datum  Rechtsgültige Unterschrift	

<p><b>Rückzug Strafantrag</b> (Art. 33 StGB)</p> <p>Ort und Datum</p> <p>Rechtsgültige Unterschrift</p>	<p>Der in oben erwähnter Angelegenheit gestellte Strafantrag wird zurückgezogen - dies in Kenntnis davon, dass dieser Rückzug endgültig ist und der Strafantrag daher nicht nochmals gestellt werden kann.</p>
<p><b>Verzicht auf Strafantrag</b> (Art. 30 Abs. 5 StGB)</p> <p>Ort und Datum</p> <p>Rechtsgültige Unterschrift</p>	<p>Es wird ausdrücklich darauf verzichtet, in oben erwähnter Angelegenheit Strafantrag zu stellen - dies in Kenntnis davon, dass dieser Verzicht endgültig ist und daher später kein Strafantrag mehr gestellt werden kann.</p>
<p><b>Kenntnisnahme des Rechts / Bedenkfrist</b> (Art. 30, 31 StGB)</p> <p>Ort und Datum</p> <p>Rechtsgültige Unterschrift</p>	<p>Es wird bestätigt, in oben erwähnter Angelegenheit über die Möglichkeit des Strafantrags informiert worden zu sein. Zur Zeit wird weder Strafantrag gestellt, noch der Verzicht darauf erklärt - dies in Kenntnis davon, dass das Antragsrecht nach Ablauf von drei Monaten erlischt und die Frist mit dem Tag beginnt, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird.</p>

### Erläuterungen

Zum Strafantrag: Art. 30 ff StGB, Art. 304 StPO

Antragsdelikte sind strafbare Handlungen, die nur auf Antrag der verletzten oder geschädigten Person strafrechtlich verfolgt werden. Diese oder deren gesetzliche Vertretung muss innert 3 Monaten nach Kenntnis der Tat bzw. Bekanntwerden der Täterschaft bei den Strafverfolgungsbehörden schriftlich oder mündlich zu Protokoll Strafantrag stellen.

Der Verzicht auf Stellung eines Strafantrags sowie der Rückzug eines gestellten Strafantrags sind endgültig und bedürfen ebenfalls einer unterschriebenen Erklärung. Verzicht und Rückzug gelten grundsätzlich für alle Tatbeteiligten.

Der antragstellenden Person können die Verfahrenskosten auferlegt werden, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 427/2 StPO; vgl. unten stehenden Wortlaut).

### Zur Privatklägerschaft: Art. 118 ff StPO

Die Privatklägerschaft hat Parteistellung und es stehen ihr - soweit zur Wahrung ihrer Interessen nötig - folgende Rechte zu (Art. 107 StPO):

- Akteneinsichtsrecht
- Teilnahme an Verfahrenshandlungen
- Beizug eines Rechtsbeistands
- Stellung von Beweisanträgen und Äusserung zum Verfahren
- Einlegen von Rechtsmitteln

Wer durch eine Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist, gilt als geschädigte Person und kann sich am Strafverfahren als Privatklägerschaft beteiligen. Dazu ist eine ausdrückliche Erklärung nötig, welche gegenüber der Polizei oder der Untersuchungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens mündlich zu Protokoll oder schriftlich abzugeben ist. Voraussetzung ist, dass die Privatklägerschaft prozessfähig ist oder durch ihre gesetzliche Vertretung handelt. Der Verzicht auf eine Privatklage sowie der spätere kostenpflichtige Rückzug einer erhobenen Privatklage sind endgültig; vorbehalten bleibt die Möglichkeit der erneuten Geltendmachung einer Forderung auf dem Zivilweg, sofern die Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückgezogen wurde.

Die Privatklägerschaft kann Strafklage und Zivilklage erheben. Mit der Strafklage wird die Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person verlangt.. Mit der Zivilklage können finanzielle Ansprüche geltend gemacht werden, welche durch die Straftat entstanden sind (Schadenersatz, Genugtuung).

Soweit eine Versicherung für den Schaden aufkommt, entfällt der Anspruch der geschädigten Person auf Geltendmachung gegenüber der angeschuldigten Person bzw. geht der Anspruch auf die Versicherung über. Es kann von der geschädigten Person diesfalls nur noch ein allfälliger Selbstbehalt als eigene Forderung geltend gemacht werden.

Für die mögliche Kostentragungspflicht der Privatklägerschaft gilt Art. 427 StPO.

#### **Art. 427** Kostentragungspflicht der Privatklägerschaft und der antragstellenden Person

1 Der Privatklägerschaft können die Verfahrenskosten, die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursacht worden sind, auferlegt werden, wenn:

- a. das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird;
- b. die Privatklägerschaft die Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückzieht;
- c. die Zivilklage abgewiesen oder auf den Zivilweg verwiesen wird.

2 Bei Antragsdelikten können die Verfahrenskosten der antragstellenden Person, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat, oder der Privatklägerschaft auferlegt werden:

- a. wenn das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird; und
- b. soweit die beschuldigte Person nicht nach Artikel 426 Absatz 2 kostenpflichtig ist.

3 Zieht die antragstellende Person im Rahmen eines durch die Staatsanwaltschaft vermittelten Vergleichs den Strafantrag zurück, so trägt in der Regel der Bund oder der Kanton die Verfahrenskosten.

4 Eine Vereinbarung zwischen der antragstellenden und der beschuldigten Person über die Kostentragung beim Rückzug des Strafantrags bedarf der Genehmigung der Behörde, welche die Einstellung verfügt. Die Vereinbarung darf sich nicht zum Nachteil des Bundes oder des Kantons auswirken.